

wurde sogar die Musterdisziplin des römischen Heeres alter Zeit durchbrochen, sodaß von ihren eigenen Soldaten gesteinigt zu werden das Los eines Quästors und eines Militär-Tribuns war.¹⁾ Ähnliche Erfahrungen mußte Xenophon mit seinen 10000 machen und wenn er auch deren Tat (die *πετροβολία*) als eine gewaltsame (*βίαιον*) mißbilligt²⁾, ist er doch weit entfernt sie so schroff zu verurteilen, wie Livius, der sie ein „atrox facinus“ nennt.³⁾ Sicher ist, daß die Steinigung nicht bloß oft einen guten rechtlichen Grund hatte sondern auch in gewissen festen Formen vor sich ging, also in der einen wie der andern Beziehung in eine rechtliche Ordnung sich einfügte.⁴⁾

Zum Wesen der Strafe gehört es, daß sie nicht wie die Rache einem dunkeln Triebe folgt, sondern aus klarer Erkenntnis des Rechts hervorgeht. Gerade dieser formalen Bedingung einer rechten Strafe genügt aber die Steinigung, so wie sie wenigstens vielfach ausgeübt wird. Sie erscheint dann als die Folge eines richterlichen Erkenntnisses und zwar in der Regel des Erkenntnisses eines Volkes oder überhaupt einer bürgerlichen oder militärischen Gesamtheit. Von beiden Arten der Steinigung hat uns Euripides im Orest ein Beispiel gegeben. Während Helena fürchten muß ein Opfer der Volkswut zu werden und sich deshalb bei dunkler Nacht in die Stadt schleicht, damit sie nicht gesteinigt wird⁵⁾, droht dieselbe Steinigung auch den Geschwistern, Orest und Elektra, hier aber nicht als Ausbruch blinder Leidenschaft, sondern als das Ergebnis der Verhandlungen einer Volksversammlung, die über den Mutttermord zu Gericht sitzt.⁶⁾ Nach Gesetz und Recht wird, und ebenfalls in Argos, auch die Steinigung des Iolaos und der

1) Liv. 4, 50.

2) Anab. VI 6, 15. Schon bei Beginn des Zuges äußert sich in dieser Weise die Mißstimmung der Soldaten gegenüber Klearchos: I 3, 1 f.

3) a. a. O.

4) Über die Steinigung, insofern sie nicht bloß ein Akt der Wut sondern eine förmliche vom Volke erkannte Strafe ist, vgl. einiges bei HERMANN-THALHEIM Rechtsalt. 138, 2. Daß beide Arten der Steinigung zu unterscheiden sind, betont S. MAYER Rechte der Israeliten usw. III 62, 14. 64, 28.

5) Eur. Or. 57 ff.

6) Eur. Or. 48 ff.: *κυρία δ' ἡδ' ἡμέρα, ἐν ἣ διόλσει ψῆφον Ἀργείων πόλις, εἰ χροὴ θανεῖν νὸ λευσίμω πετρώματι κτλ.* Felssturz ist hier nicht gemeint. Vgl. noch 440 ff., 861 ff., 914 (*Ὁρέστην καὶ σ' ἀποκτεῖναι πέτροις βάλλοντας*), 946 (*μόλις δ' ἔπεισε μὴ πετρολίμενος θανεῖν*).